

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 5

Kiel, den 1. März

1967

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

## II. Bekanntmachungen

Bischöfliche und pröpstliche Visitationen im Sprengel Schleswig (S. 39). — Verwaltungsvereinbarung über die Ev. Akademie Nordelbien in Bad Segeberg nebst Zusatzvereinbarung (S. 39). — Propsteirentamt Sufum (S. 41). — Urkunde über die Umgemeindung der „Alten Willinghusener Siedlung“ aus der Kirchengemeinde Glinde in die Kirchengemeinde Barsbüttel, Propstei Stormarn (S. 43). — Urkunde betreffend die Anordnung über den Anschluß der Kirchengemeinden Schulau und Wedel an den Kirchengemeindeverband Blankenese, Propstei Blankenese (S. 44). — Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag 1967 (S. 44). — Stipendien für das Studium zum Kirchlichen Dienst (S. 44). — Schulferien und Konfirmationstermine in Schleswig-Holstein (S. 45). — Pastoralkollegs 1967 (S. 45). — Mißbräuchliche Zeitschriftenwerbung (S. 45). — Plakatmission „Goldene Worte“ (S. 46). — Weltkonferenz für „Kirche und Gesellschaft“ (S. 46). — Bericht über die 2. Theologische Konferenz zwischen Vertretern der EKD und der Kirche von England über das Thema „Wort und Abendmahl“ (S. 46). — Kirchliche Statistik für 1965 (S. 46). — Erklärung der Lutherischen Bischofskonferenz zum Streit um die Bibel (S. 51). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 51).

## III. Personalien (S. 51).

## Bekanntmachungen

Bischöfliche und pröpstliche Visitationen  
im Sprengel Schleswig

Schleswig, den 1. Februar 1967

für das Jahr 1967 kündige ich folgende Visitationen an:

## 1. Bischöfliche Visitationen:

Propstei Eckernförde	Karby, Sehestedt
Propstei Eiderstedt	St. Peter
Propstei Sufum-Bredstedt	Kirchweih in Sufum-Nord
Propstei Nordangeln	Glücksburg
Propstei Schleswig	Kirchweih in Schleswig- Friedrichsberg, Börm und Groß-Rheide
Propstei Südingeln	Kappeln
Propstei Südtondern	Wyk (Einweihung des Alters- und Pflegeheimes); Achtrup: Kirchweih

## 2. Pröpstliche Visitationen:

Propstei Eckernförde	Dänishenhagen
Propstei Eiderstedt	Tönning
Propstei Flensburg	Flensburg-St. Jürgen, Mür- wik, Adelby, Nicolai, Flens- burg-Weiche, Wallsbüll, Oeversee (Kirchweih in Jarp- lund)
Propstei Sufum-Bredstedt	Simonsberg, Langeneß, Oland-Gröde, Zooge
Propstei Nordangeln	Gundelsby, Sufby, Munk- brarup, Neufkirchen, Groß- Quern

Propstei Schleswig  
Propstei Südtondern

Erfde, Zöllingstedt, Owschlag  
Gorsbüll, Klanzbüll, Lind-  
holm, Medelby, List

Nähere Anweisungen für die Visitation werden den einzelnen  
Kirchenvorständen gemäß der Bekanntmachung betreffend bi-  
schöfliche Visitationen vom Februar 1948 (Kirchl. Ges. u.  
V.-Bl. 1948 S. 18) sechs Wochen vor dem Visitationstermin  
zugehen.

Der Bischof für Schleswig  
D. Wester

KL Nr. 1060 — 67 — VI

Verwaltungsvereinbarung  
über die Ev. Akademie Nordelbien in  
Bad Segeberg nebst Zusatzvereinbarung

Kiel, den 8. Februar 1967

Nachstehend gibt das Landeskirchenamt

I. die zwischen der Schleswig-Holsteinischen und der Samburg-  
gischen Landeskirche geschlossene Verwaltungsver-  
einbarung und

II. die von diesen Landeskirchen mit der Ev.-Luth. Kirche in  
Lübeck und der Ev.-Luth. Landeskirche Lutin geschlossene  
Zusatzvereinbarung

über die gemeinsame Errichtung und Unterhaltung der Tagungsstätte „Evangelische Akademie Nordelbien“ in Bad Segeberg bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
In Vertretung:  
Mertens

Nr.: 5220 — 67 — III

## I. Verwaltungsvereinbarung

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,  
vertreten durch die Kirchenleitung in Kiel,  
und der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate,  
vertreten durch den Kirchenrat in Hamburg,  
wird folgende

### Verwaltungsvereinbarung

getroffen:

1. Die Landeskirchen errichten und unterhalten gemeinsam in Bad Segeberg eine Tagungsstätte, die die Bezeichnung „Evangelische Akademie Nordelbien“ führt. Die Tagungsstätte steht der Gesellschaft Ev. Akademie Schleswig-Holstein e. V. und der Ev. Akademie in Hamburg für gemeinschaftliche Veranstaltungen sowie für getrennte Veranstaltungen der beiden Akademien zur Verfügung. Sie ist zugleich Sitz der Gesellschaft Ev. Akademie Schleswig-Holstein e. V. und Dienstsitz des in Bad Segeberg tätigen Vertreters des Direktors der Ev. Akademie in Hamburg.
2. (1) Die Tagungsstätte wird von dem Direktor der Gesellschaft Ev. Akademie Schleswig-Holstein e. V. geleitet. Er wird in der Leitung der Tagungsstätte von dem in Bad Segeberg ansässigen Vertreter des Direktors der Ev. Akademie in Hamburg vertreten.
  - (2) Der Direktor der Gesellschaft Ev. Akademie Schleswig-Holstein e. V. wird im Einvernehmen mit der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate und dem Konvent der Gesellschaft Ev. Akademie Schleswig-Holstein e. V. von der Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins berufen. Ebenso wird der Direktor der Ev. Akademie in Hamburg im Einvernehmen mit der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins und dem Konvent der Ev. Akademie in Hamburg vom Kirchenrat der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate berufen.
  - (3) Der Leiter der Tagungsstätte ist an die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses gebunden und führt sie aus. Die beteiligten Kirchenleitungen können gemeinsam eine Dienstordnung für die Leitung der Tagungsstätte erlassen.
3. Für die Planung gemeinsamer Veranstaltungen und die Koordinierung der Veranstaltungen im Bereich der Landeskirchen wird ein „Kuratorium für die evangelische Akademiarbeit“ gebildet. Dem Kuratorium gehören an:
  - a) der Direktor der Gesellschaft Ev. Akademie Schleswig-Holstein e. V. und der Direktor der Ev. Akademie in Hamburg, zwischen denen der Vorsitz jährlich wechselt;
  - b) die Vorsitzenden und je ein hauptamtlicher Studienleiter der Gesellschaft Ev. Akademie Schleswig-Holstein e. V. und der Ev. Akademie in Hamburg;
4. (1) Die Tagungsstätte wird durch einen Verwaltungsausschuss verwaltet. Ihm gehören an:
  - a) der Direktor der Gesellschaft Ev. Akademie Schleswig-Holstein e. V. und der Direktor der Ev. Akademie in Hamburg, der sich durch seinen in Bad Segeberg ansässigen Vertreter vertreten lassen kann;
  - b) je zwei Vertreter der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins und der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate, die von ihren Kirchenleitungen auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden;
  - c) der Propst der Propstei Segeberg.
 (2) Der Direktor der Gesellschaft Ev. Akademie Schleswig-Holstein e. V. und der Direktor der Ev. Akademie in Hamburg führen in jährlichem Wechsel den Vorsitz und vertreten sich gegenseitig.
  - (3) Der Schatzmeister und sein Stellvertreter werden vom Verwaltungsausschuss aus dem Kreis der Mitglieder in der Regel für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Dem Verwaltungsausschuss steht zur Durchführung seiner Aufgaben die Geschäftsstelle der Gesellschaft Ev. Akademie Schleswig-Holstein zur Verfügung.
  - (4) Der Verwaltungsausschuss stellt insbesondere den Haushaltsplan für die Tagungsstätte auf und beschließt über die von den Akademien zu zahlende Nutzungsentuschädigung sowie über die von den Tagungsteilnehmern zu zahlende Entschädigung für Unterkunft und Verpflegung. Er stellt die erforderlichen Anträge an die Landeskirchen und die sonstigen Stellen. Die Jahresrechnung bedarf der Abnahme durch die beteiligten Landeskirchen.
  - (5) Der Verwaltungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der beteiligten Landeskirchen bedarf.
5. Die Gesamtkosten für den Grundstückserwerb und das Bauvorhaben (einschließlich Inventarbeschaffung) werden, soweit nicht von dritter Seite Zuschüsse gewährt werden, von den Landeskirchen je zur Hälfte getragen. Die entstehenden, nicht anderweitig gedeckten Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Tagungsstätte werden von den Landeskirchen je zur Hälfte getragen; soweit die Tagungsstätte für getrennte Veranstaltungen einer Akademie benutzt wird, trägt die zuständige Landeskirche die Kosten.
6. Die Landeskirchen sind sich einig, daß der Bau der Tagungsstätte möglichst bald in Angriff genommen wird und die Bauaufsicht unentgeltlich durch die Bauabteilung des Landeskirchenamts in Kiel wahrgenommen wird. Die Baukosten werden bei den Landeskirchen durch die Bauabteilung des Landeskirchenamts je zur Hälfte abgerufen.
7. Die Landeskirchen setzen sich dafür ein, daß das vom Verein Ev. Akademie Bad Segeberg e. V. erworbene, ca. 4 ha große Gelände am Großen Segeberger See auf sie als Miteigentümer je zur Hälfte übertragen wird.
8. Die Landeskirchen behalten sich vor, im Einvernehmen mit dem Leiter der Tagungsstätte diese für landeskirchliche oder gesamt kirchliche Veranstaltungen in Anspruch zu nehmen, wenn Veranstaltungen der Akademien dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die übrigen hauptamtlichen Studienleiter können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Die übrigen hauptamtlichen Studienleiter können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

9. Jede Landeskirche ist berechtigt, diese Verwaltungsvereinbarung durch schriftliche Erklärung zum Ende des übernächsten Kalenderjahres zu kündigen. Sie hat in diesem Fall gegen die andere Landeskirche einen Anspruch auf Abfindung. Wird der Betrieb der Tagungsstätte von der anderen Landeskirche fortgeführt, so besteht der Abfindungsanspruch der ausscheidenden Landeskirche in Höhe des Zeitwerts ihres Anteils an den Grundstücks- und Baukosten der Tagungsstätte in dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird. Wird der Betrieb der Tagungsstätte nicht fortgeführt, so erhält die ausscheidende Landeskirche eine Abfindung in Höhe des halben Wertes des gesamten Vermögens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird. Die Landeskirchen verständigen sich darüber, in welcher Form und zu welchen Terminen die Abfindung zu leisten ist.
10. Dieser Verwaltungsvereinbarung können die anderen Landeskirchen im nordelbischen Bereich beitreten. Die Bedingungen des Beitritts bedürfen besonderer Vereinbarungen.
11. Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Hamburg, den 22. Juni 1965      Kiel, den 16. Juni 1965

Der Kirchenrat  
der Evangelisch-lutherischen  
Kirche im Hamburgischen  
Staate

(L.S.)  
gez. D. Wölber  
Präsident des Kirchenrats

Die Kirchenleitung  
der Ev.-Luth. Landeskirche  
Schleswig-Holsteins  
(L.S.)

gez. Dr. S ü b n e r  
Bischof, stellv. Vorsitzender  
gez. Dr. G r a u h e d i n g  
Präsident  
des Landeskirchenamts

## II. Zusatzvereinbarung

Zwischen

- I. der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,  
vertreten durch die Kirchenleitung in Kiel, und  
der Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate,  
vertreten durch den Kirchenrat in Hamburg,

einerseits

und

- II. der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck,  
vertreten durch die Kirchenleitung in Lübeck, und  
der Ev.-Luth. Landeskirche Lutin,  
vertreten durch den Landeskirchenrat in Lutin,

andererseits

wird auf Grund der Ziffer 10 der zwischen der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins und der Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate am 16./22. Juni 1965 abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über den Bau und die Unterhaltung der Tagungsstätte „Ev. Akademie Nordelbien“ in Bad Segeberg folgende

## Zusatzvereinbarung

getroffen:

Die Ev.-Luth. Kirche in Lübeck und die Ev.-Luth. Landeskirche Lutin treten mit Wirkung vom 1. Januar 1967 der genannten Verwaltungsvereinbarung mit folgender Maßgabe bei:

1. (Zu Ziffer 2 Absatz 2 Satz 1): Bei der Berufung des Direktors der Gesellschaft Ev. Akademie Schleswig-Holsteins bedarf es auch des Einvernehmens mit den beigetretenen Landeskirchen.
2. (Zu Ziffer 3 Satz 2 Buchstabe c): Zusätzlich entsenden die beigetretenen Landeskirchen je einen Vertreter in das Kuratorium.
3. (Zu Ziffer 4 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b): Zusätzlich entsenden die beigetretenen Landeskirchen in den Verwaltungsausschuß gemeinsam einen Vertreter, der auf die Dauer von fünf Jahren bestellt wird.
4. (Zu Ziffer 5): Die Kosten für den Grundstückserwerb und das Bauvorhaben sowie für die Unterhaltung und den Betrieb der Tagungsstätte sind, soweit sie nicht durch Zuschüsse von dritter Seite gedeckt werden, von den beteiligten Landeskirchen nach folgendem Schlüssel zu tragen:
- |  |            |
|--|------------|
| Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins | 46,2 v. H. |
| Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate   | 46,2 v. H. |
| Ev.-Luth. Kirche in Lübeck                 | 5,6 v. H.  |
| Ev.-Luth. Landeskirche Lutin               | 2,0 v. H.  |
5. (Zu Ziffer 7): Die beteiligten Landeskirchen erwerben Miteigentum zu den vorstehend in Ziffer 4 genannten Hundertfäden.

Kiel, den 6. Dezember 1966

Die Kirchenleitung  
der Ev.-Luth. Landeskirche  
Schleswig-Holsteins  
(L.S.)  
i. V. Dr. fr. S ü b n e r  
Bischof, Vorsitzender  
Dr. G r a u h e d i n g  
Präsident  
des Landeskirchenamts

Hamburg, den 13. Dez. 1966

Der Kirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche im  
Hamburgischen Staate  
(L.S.) D. Wölber  
Bischof,  
Präsident des Kirchenrats

Lübeck, den 31. Dezemb. 1966

Die Kirchenleitung  
der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck  
(L.S.) D. S. M e y e r  
Bischof

Lutin, den      Dezember 1966

Der Landeskirchenrat  
der Ev.-Luth. Landeskirche  
Lutin  
(L.S.) K i e d b u s c h  
Bischof

## Propsteirentamt S u s u m

Kiel, den 23. Februar 1967

Die Synode der Propstei S u s u m-Bredstedt hat in ihrer Sitzung am 26. Oktober 1966 eine Änderung der Satzung des Propsteirentamtes S u s u m beschlossen.

Nachdem das Landeskirchenamt gemäß Art. 62 Abs. 1 Ziff. 3 in Verbindung mit Abs. 3 K.O. diese Änderungen genehmigt hat, wird hiermit die Satzung des Propsteirentamtes veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. F r e y t a g

Uz.: 8340 Pr. Rentamt S u s u m-Bredstedt — 67 — V/6

## Satzung des Propsteirentamtes S u s u m

Die Synode der Propstei S u s u m - Bredstedt hat am 26. Oktober 1966 für das am 1. 7. 1956 errichtete Propsteirentamt gemäß Artikel 62 (1), 3 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Das Propsteirentamt ist eine Einrichtung der Propstei S u s u m - Bredstedt. Es hat seinen Sitz in S u s u m und führt die Bezeichnung „Propsteirentamt S u s u m“.

### § 2

- (1) Das Propsteirentamt führt die Propsteikasse und verwaltet die durchlaufenden Gelder.
- (2) Dem Propsteirentamt obliegt die Errechnung des Verteilungsschlüssels für die Unterverteilung des Kirchensteueraufkommens aus dem Lohnabzugsverfahren an die Kirchengemeinden der Propstei und die Ausschüttung dieses Aufkommens nach dem Verteilungsschlüssel.
- (3) Die Übertragung weiterer Aufgaben bleibt vorbehalten.

### § 3

- (1) Die Kirchengemeinden der Propstei können dem Propsteirentamt unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihrer verfassungsmäßigen Rechte folgende Aufgaben übertragen:
  - a) die Kassen- und Rechnungsführung,
  - b) die Aufstellung der Jahresrechnungen und der Vermögensverzeichnisse,
  - c) die Vorbereitung der Haushaltspläne und der Kirchensteuer- und Gemeindeumlagebeschlüsse,
  - d) die Vereinnahmung und Verausgabung der kirchlichen Gelder nach dem Haushaltsplan und nach Weisung des Kirchenvorstandes,
  - e) die Führung des Kapitalien- und Schuldenbuches,
  - f) die Überprüfung der Besteuerungsunterlagen (Auswertung der Lohnsteuerkarten und Veranlagungslisten) und der Grundsteuermeßbeträge,
  - g) die Veranlagung und Erhebung der örtlichen Kirchensteuern,
  - h) die vorbereitende Bearbeitung der Anträge auf Erlass und Stundung von Kirchensteuern,
  - i) die Führung der kirchlichen Grundbesitznachweisung,
  - k) die Einziehung der Gebühren und Abgaben, der Pachten, Mieten und sonstigen Einnahmen nach Maßgabe der Gebührenordnungen, Inventarien und der Verträge.
- (2) Die Übertragung weiterer Aufgaben ist zulässig.
- (3) Das Landeskirchenamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit das Propsteirentamt mit der Durchführung besonderer Verwaltungsaufgaben beauftragen.

### § 4

- (1) Der Anschluß an das Propsteirentamt und der Umfang der ihm zu übertragenden Aufgaben erfolgt durch Beschluß des zuständigen Kirchenvorstandes.
- (2) Der Zeitpunkt der Beauftragung ist schriftlich festzulegen. Bei der Übergabe der Geschäfte ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der alle übergebenen Unterlagen und Vermögenswerte aufzuführen sind und der Stand der Kassen- und Rechnungsführung festgestellt wird.

- (3) Die Aufgaben in § 3 Abs. 1) a bis f und i bis k müssen bei einem Anschluß an das Propsteirentamt diesem von der betreffenden Kirchengemeinde übertragen werden.
- (4) Falls die Veranlagung und Erhebung der örtlichen Kirchensteuern durch einen nebenberuflichen Steuerheber in einer Kirchengemeinde erfolgt, so untersteht dieser dem Propsteirentamt, welches auch die entstehende Vergütung zu zahlen hat (= § 3, 1 g).
- (5) Die vorbereitende Bearbeitung der Anträge auf Erlass und Stundung von Kirchensteuern kann sich der Kirchenvorstand in besonderen Fällen vorbehalten (= § 3, 1 h).

### § 5

Das Propsteirentamt handelt bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben im Auftrage des Propsteivorstandes und der einzelnen Kirchenvorstände. Es ist an die gegebenen Weisungen gebunden.

### § 6

- (1) Das Propsteirentamt hat den Propsteivorstand und die Kirchenvorstände der ihm angeschlossenen Gemeinden in allen Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung zu beraten.
- (2) Der Propsteivorstand und die Kirchenvorstände der angeschlossenen Kirchengemeinden sind berechtigt, von dem Propsteirentamt in ihren Angelegenheiten jederzeit Auskünfte zu verlangen und Einblick in die Geschäftsführung und in die Unterlagen des Propsteirentamtes zu nehmen.
- (3) Die Kirchenvorstände der angeschlossenen Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Propsteirentamt rechtzeitig die erforderlichen Auskünfte zu geben.

### § 7

- (1) Das Propsteirentamt wird von einem Rentmeister geleitet. Er muß für sein Amt die erforderliche Vorbildung haben und über die notwendige Erfahrung auf dem Gebiet der kirchlichen Finanz- und Vermögensverwaltung verfügen.
- (2) Dem Rentmeister obliegt die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung des Propsteirentamtes; das Nähere regelt eine von dem Propsteivorstand erlassene Dienst-anweisung.
- (3) Der Rentmeister und die ihm zugeordneten Mitarbeiter werden nach einem von der Propsteisynode zu beschließenden Stellenplan vom Propsteivorstand angestellt, der auch die Gehälter und Vergütungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Tarifverträge festsetzt. Der Stellenplan bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

### § 8

Das Propsteirentamt untersteht der Aufsicht der Propsteisynode, des Propsteivorstandes und des Propstes.

### § 9

- (1) Für das Propsteirentamt ist zu Beginn des Rechnungsjahres ein Haushaltsplan aufzustellen, der von der Propsteisynode zu beschließen ist und der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf.
- (2) Die Propsteisynode nimmt die Jahresrechnung ab und erteilt die Entlastung.

- (3) Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Propsteirentamtes sind Anlagen des Haushaltsplanes bzw. der Jahresrechnung der Propsteikasse.

## § 10

- (1) Die Kosten des Propsteirentamtes werden gedeckt:
- durch Zinsen der laufenden Konten,
  - durch Mahngebühren und Verzugszinsen,
  - durch Gebühren der dem Propsteirentamt nicht angeschlossenen Kirchengemeinden für die Erledigung einzelner Aufgaben und Aufträge,
  - durch einen Verwaltungskostenbeitrag der Propstei, der dem Umfang der vom Rentamt übernommenen Aufgaben entspricht,
  - durch Verwaltungskostenbeiträge der dem Propsteirentamt angeschlossenen Kirchengemeinden, soweit die Kosten nicht durch die vorgenannten Einkünfte gedeckt werden.
- (2) Der Maßstab zur Errechnung der Verwaltungskostenbeiträge wird von der Propsteisynode festgesetzt.

## § 11

- (1) Vor der Entscheidung über allgemeine, die Geschäftsführung und die Finanzgebarung des Propsteirentamtes betreffende Angelegenheiten ist ein Ausschuß zu hören, der aus dem Propst als Vorsitzenden und 4 (vier) Mitgliedern besteht. Die Mitglieder sind von den Vorsitzenden der Kirchenvorstände der dem Propsteirentamt angeschlossenen Kirchengemeinden zu wählen und müssen je zur Hälfte Pastoren, die Vorsitzende eines KV sein müssen, und Kirchenälteste sein. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt sechs Jahre. Für sie sind Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder brauchen der Propsteisynode nicht anzugehören.
- (2) Der Vorsitzende beruft mindestens halbjährlich eine ordentliche Sitzung des Ausschusses ein. Außerordentliche Sitzungen können jederzeit anberaumt werden. Sie sind anzuberäumen, wenn eine angeschlossene Kirchengemeinde, die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses oder das Landeskirchenamt es verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 (sieben) Tagen. Auf die Innehaltung der Frist kann verzichtet werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 12

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung enthält eine Geschäftsordnung, die von dem Propstevorstand zu erlassen ist und der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf.

## § 13

- (1) Die Kirchengemeinden können zum Schluß eines Rechnungsjahres aus dem Propsteirentamt ausscheiden, wenn eine eigene zuverlässige Kassen- und Rechnungsführung gewährleistet ist.

- (2) Der über das Ausscheiden zu fassende Beschluß des Kirchenvorstandes muß dem Propstevorstand spätestens 6 Monate vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Für die Übergabe gilt § 4 Abs. 2, Satz 2 entsprechend.

## § 14

- (1) Diese Satzung tritt nach erteilter landeskirchenaufsichtlicher Genehmigung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
- (3) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (4) Der 3. 3. tätige Ausschuß (§ 11, (1)) bleibt für die Dauer der Amtszeit der derzeitigen Propsteisynode bestehen.

Z u s a m m e n , den 26. Oktober 1966

## U r k u n d e

über die Umgemeindung der „Alten Willinghusener Siedlung“ aus der Kirchengemeinde Glinde in die Kirchengemeinde Barsbüttel, Propstei Stormarn

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

## § 1

Das Gebiet „Alte Willinghusener Siedlung“ wird aus der Kirchengemeinde Glinde ausgemeindet und in die Kirchengemeinde Barsbüttel eingemeindet.

## § 2

Die nordwestlich von Glinde gelegene „Alte Willinghusener Siedlung“ umfaßt das Gebiet, das im Norden von der projektierten Autobahn Hamburg—Berlin, im Osten von der Glinder Au, im Südosten von der alten Grenze zwischen den Kirchengemeinden Glinde und Steinbek, im Südwesten von der Straße „Bei den Tannen“ durch die auf beiden Seiten dieser Straße gelegenen Grundstücke und im Westen vom Wiesengrund begrenzt wird.

## § 3

Die Urkunde tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

K i e l , den 3. Januar 1967

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. E b s e n

Nr.: 10 -- Barsbüttel -- 67 -- X/5

K i e l , den 14. Februar 1967

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

E b s e n

Nr.: 10 -- Barsbüttel -- 67 -- X/5

## Urkunde

betreffend die Anordnung über den Anschluß der Kirchengemeinden Schulau und Wedel an den Kirchengemeindeverband Blankenese, Propstei Blankenese

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Rechtsordnung wird angeordnet:

## § 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Schulau und Wedel gehören auf Grund der Beschlüsse der Kirchenvorstände vom 13. Oktober und 1. September 1966 und des Beschlusses der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Blankenese vom 14. Oktober 1966 zum Kirchengemeindeverband Blankenese.

## § 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Kiel, den 10. Januar 1967

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. E b s e n

Nz.: 10 — KGVdb. Blankenese — 67 — X/5

\*

Kiel, den 14. Februar 1967

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Senat der freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 19. Januar 1967 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Nz.: 10 — KGVdb. Blankenese — 67 — X/5

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitragsüberschüsse werden durch Einbehaltung nach Maßgabe des § 10 der Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. Dezember 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 134) erhoben."

B. In Ausführung vorstehenden Beschlusses wird der Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag für das Rechnungsjahr 1967 (1. Januar bis 31. Dezember 1967) auf 15,7% des Aufkommens (Kassen-Ist) an Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen(Lohn-)steuer im Jahre 1966 festgestellt.

Hierzu wird bemerkt:

1. Der Pfarrbesoldungsrechnung ist wie bisher das Stelleneinkommen in pauschalierter Form zugrunde zu legen. Auf Abschnitt A III der Bekanntmachung vom 10. Mai 1960 betreffend Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1960 und 1961 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1960 S. 78) wird Bezug genommen. Diejenigen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände), deren Stelleneinkommen im Rechnungsjahr 1967 für die Dauer von drei Jahren neu festgestellt wird, sind bereits vom Landeskirchenamt benachrichtigt worden. Bei den übrigen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) wird das Stelleneinkommen, das der vorjährigen Pfarrbesoldungsrechnung zugrunde gelegen hat, herangezogen werden.

2. Allen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) geht demnächst eine vorläufige Festsetzung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrages für das Rechnungsjahr 1967 unter Berücksichtigung des örtlichen Pfarrbesoldungsbedarfs und des Stelleneinkommens zu. Die vorläufig festgesetzten Pflichtbeitragsüberschüsse werden wie bisher in monatlichen Raten durch die Landeskirchenkasse von den Kirchensteuerzumeisungen aus dem Lohnabzugsverfahren einbehalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

Nz.: 2510 — 67 — XII/4 a

Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1967

Kiel, den 17. Februar 1967

A. Die Landsynode hat am 11. November 1966 folgenden Beschluß gefaßt:

„Zur Deckung des Fehlbetrages der Pfarrbesoldung und -versorgung in der Landeskirche im Jahre 1967 wird von den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) ein Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag nach dem Aufkommen (Kassen-Ist) aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen(Lohn-)steuer im Jahre 1966 erhoben. Zu dem pflichtigen Aufkommen zählt auch die Mindestkirchensteuer, soweit sie von den Arbeitgebern einbehalten wird. Kirchensteuerermäßigungen werden als Aufkommen gerechnet, sofern das Landeskirchenamt die Ermäßigung nicht als unumgänglich ansieht. Das Kirchensteueraufkommen der Soldaten bleibt unberücksichtigt. Das Landeskirchenamt stellt die Höhe des Beitrages fest.

Stipendien für das Studium zum Kirchlichen Dienst

Kiel, den 23. Februar 1967

für Studierende der Theologie, der Philologie mit Religionsfakultas, Kirchenmusikschüler und solche, die sich zum diakonischen Dienst in der Landeskirche ausbilden lassen, stehen Stipendienmittel auch für das Sommersemester 1967 zur Verfügung.

Die Gesuche um Gewährung eines Stipendiums sind an das Landeskirchenamt, 2300 Kiel, Dänische Straße 27/35 (Postfach), bis spätestens 15. Mai 1967 zu richten. Den Gesuchen ist ein Fleißzeugnis aus dem letzten Semester beizufügen. Um eine rechtzeitige Auszahlung der Stipendien zu ermöglichen, ist der Termin pünktlich einzuhalten. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Für die Beantragung der Stipendien ist die genaue Ausfertigung eines Fragebogens erforderlich. Der Fragebogen kann beim Landeskirchenamt bezogen werden. Studierende, die erst-



malig einen Stipendienantrag stellen, haben außer dem ausgefüllten Fragebogen folgende Unterlagen einzureichen:

1. einen handgeschriebenen Lebenslauf,
2. ein Zeugnis des zuständigen Ortsgeistlichen (oder des Studentenpfarrers) über die kirchliche Haltung des Bewerbers.

Gesuche mit lückenhaften Angaben und erstmalige Gesuche, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt sind, können nicht berücksichtigt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Schmidt

Nr.: 21 200 — 67 — IV/3

Schulferien und Konfirmationstermine in  
Schleswig-Holstein

Kiel, den 27. Februar 1967

Nachdem durch den Herrn Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein die Ferienordnung für das Schuljahr 1967/68 bekanntgegeben worden ist, teilen wir sie den Gemeinden mit:

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	19. 7. 1967	29. 8. 1967
Herbst	9. 10. 1967	14. 10. 1967
Weihnachten	22. 12. 1967	13. 1. 1968
Ostern	30. 3. 1968	17. 4. 1968
Pfingsten	1. 6. 1968	4. 6. 1968

Diese Ordnung gilt für die allgemeinbildenden Schulen, die städtischen Handelslehranstalten in Kiel und Lübeck sowie die Bildungsanstalten für Frauenberufe in Flensburg, Kiel und Lübeck. Das Schuljahr beginnt am 1. August 1967 und endet am 31. Juli 1968. Die Schulabgänger werden am 17. Juli 1968 entlassen.

Da die Osterferien mit dem 17. April enden, wird es den Gemeinden im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein möglich sein, der Empfehlung der Kirchenleitung zu folgen und die Konfirmationsgottesdienste an den Sonntagen nach Ostern zu halten. Wir schlagen vor, die Konfirmandenprüfungen bzw. Vorstellungen, soweit sie am Sonntag durchgeführt werden, auf den 21. und 28. April zu legen und die Konfirmationen an den Sonntagen Jubilate, 5. Mai, und Kantate, 12. Mai, vorzunehmen. Das Kultusministerium ist gebeten worden, bei den Schulleitungen darauf hinzuwirken, daß für die Zeit vom 18. April bis zum 12. Mai keine Schulwanderfahrten u. ä. geplant werden.

Schon heute bitten wir die Gemeinden, rechtzeitig wegen der Gestaltung und Durchführung der Reformationsgottesdienste mit den Schulen Kontakt aufzunehmen. Der Zeitraum zwischen Ende der Herbstferien und Reformationstag ist erfahrungsgemäß zu kurz, um diese Gottesdienste vorbereiten zu können. Und von einer guten Vorbereitung mit Lehrern und Schülern hängt das Gelingen weitgehend ab.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Dr. Jensen

Nr.: 4130 — 67 — VIII

Pastoralkollegs 1967

Kiel, den 9. Februar 1967

Außer dem schon im Januar durchgeführten Pastorkolleg mit den Kandidaten über das Thema: „Die Kirche und das Recht“, finden 1967 in Soisbüttel drei weitere Pastorkollegs statt:

- 1) 5.—13. 6. 1967 Thema:  
Kritische Forschung und praktische Verkündigung.
- 2) 16.—25. 10. 1967 Thema:  
Missionarischer und diakonischer Gemeindeaufbau.
- 3) 30. 10.—7. 11. 1967 Thema:  
Der Katholizismus nach dem 2. Konzil.

Wir bitten schon jetzt um Kenntnisnahme der genannten Termine und Themen. Einzelheiten zur Meldung und Durchführung werden noch rechtzeitig bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Schmidt

Nr.: 2440 — 67 — IV

Mißbräuchliche Zeitschriftenwerbung

Kiel, den 17. Februar 1967

In letzter Zeit ist erneut in verschiedenen Teilen der Landeskirche eine mißbräuchliche Zeitschriftenwerbung zu beobachten, die zu zahlreichen Beschwerden Anlaß gegeben hat.

Wir bringen hierzu die Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 15. Oktober 1960 (J.-Nr. 17 082/60/IV/X — veröffentlicht im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1960 S. 136) und die Kundverfügung — J.-Nr. 21 118/61/X/F 31 vom 13. November 1961 — in Erinnerung. Träger der Werbung sind in der Regel selbständige Firmen des werbenden Zeitschriften-Handels, die häufig mit angeworbenen Werberkolonnen auch für den Vertrieb christlicher Wochenzeitungen arbeiten.

Die Wochenzeitung „Sonntagsblatt“ in Hamburg hat im vorigen Jahre ihrerseits Richtlinien für die Bezahlerwerbung festgesetzt. Aus ihnen ist zu entnehmen, daß das Sonntagsblatt auch besondere Außenmitarbeiter einsetzt. Der Außenmitarbeiter ist angewiesen, alles zu vermeiden, was das Ansehen der evangelischen Presse in der Öffentlichkeit beeinträchtigen könnte. Er soll bei seinem Bemühen unbedingt ein Ansichtsexemplar vorlegen, den monatlichen Bezugspreis angeben und sich nicht auf eine Empfehlung des Pfarrers oder der Gemeinde berufen. Er soll ferner in seinem Werbesprache die Wahrheitspflicht in all seinen Äußerungen wahren, auch in bezug auf Bezugspreis und Verpflichtungszeit, und darf keine Bezugs-gelder kassieren. Außerdem ist er an einen qualifizierten Kreis möglicher Abonnenten gewiesen und soll nicht alte Leute und Rentner ansprechen.

Man wird also neben den Werbern der Kolonnen bestimmter Werbefirmen auch mit dem Einsatz solcher Außenmitarbeiter zu rechnen haben, die gehalten sind, nach diesen Richtlinien zu verfahren.

Bei betrügerischen Praktiken von Werbern sind jedoch die Bezirkskriminalpolizeistellen in Kiel, Blumenstraße 2—4 (Tel. 51 17 430) und in Flensburg, Norderhofenden 1 (Tel. 841) zu jeder Hilfe und Unterstützung bereit. Nach Auskunft dieser

Dienststelle kann auch bei jeder Polizeidienststelle Meldung erstattet werden. Sie wird den Betroffenen raten, wie im Einzelfall vorzugehen ist. Meist wird sich eine Anzeige gegen den Werber neben dem Antrag auf Stornierung des betrügerisch erlangten Auftrags bei der Werbefirma empfehlen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Scharz

Uz.: 2292 — 67 — IX

### Plakatmission „Goldene Worte“

Kiel, den 13. Februar 1967

Die Plakatmission „Goldene Worte“ (7000 Stuttgart-Sillenbuch, Gorch-Fock-Straße 15) bittet um Unterstützung ihrer Arbeit. Seit dem Jahr 1912, in dem die Plakatmission von einem Kreis evangelischer Männer aus Kirche und Gemeinschaft gegründet wurde, erfüllt sie ihren Dienst auf dem Boden der Evangelischen Allianz.

Die Plakate (Format 30 × 42) sind für Wechselrahmen lieferbar. Eine Serie Plakate „Goldene Worte“ (24 verschiedene Plakate) kostet jährlich 6,— DM.

Die Geschäftsstelle der Plakatmission liefert Probestellungen und Werbeblätter auf Anforderung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Scharbau

Uz.: 4808 — 67 — XI

### Weltkonferenz für „Kirche und Gesellschaft“

Kiel, den 16. Februar 1967

Der Ökumenische Rat der Kirchen veröffentlicht Anfang März im Kreuz-Verlag (Stuttgart/Berlin) die offizielle deutsche Fassung der Dokumente der Weltkonferenz für „Kirche und Gesellschaft“, die im Juli vergangenen Jahres in Genf stattfand, unter dem Titel „Appell an die Kirchen der Welt“. Der von Hansfried Krüger besorgte Band enthält außerdem eine Reihe grundlegender Vorträge, die auf der Konferenz gehalten wurden. Bei einem Umfang von etwa 300 Seiten wird er 14,80 DM kosten. Die Anschaffung wird empfohlen, da diese Dokumentation eine der wesentlichen Arbeitsunterlagen für die im nächsten Jahr stattfindende Weltkirchenkonferenz in Uppsala darstellt. Als Interpretationshilfe sei verwiesen auf das Berichtsheft der „Ökumenischen Rundschau“ (1/1967), das neun Beiträge deutscher Teilnehmer an der Weltkonferenz für „Kirche und Gesellschaft“ sowie wichtige katholische Stellungnahmen bringt und zum Preis von 5,— DM beim Evangelischen Missionsverlag (Stuttgart 1, Zeu-Steigstraße 34) zu beziehen ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Scharbau

Uz.: 1653 — 67 — IV/XI

Bericht über die 2. Theologische Konferenz zwischen Vertretern der EKD und der Kirche von England über das Thema „Wort und Abendmahl“

Kiel, den 17. Februar 1967

Im Auftrage des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland haben in den letzten Jahren zwei theologische Konferenzen mit ebenfalls offiziell beauftragten Vertretern der Kirche von England stattgefunden. Der Bericht über die 2. Konferenz vom 21. — 25. März 1966 in Bethel mit dem Thema: „Wort und Abendmahl“ wird demnächst als Nr. 5 der Reihe „Beihilfe zur Ökumenischen Rundschau“ im Evangelischen Missionsverlag in deutscher Sprache erscheinen. Er wird vom Leiter der anglikanischen Delegation und Vorsitzenden der Betheler Konferenz, dem anglikanischen Bischof von Leicester, Dr. A. A. Williams herausgegeben und enthält alle Referate und Korreferate sowie eine Zusammenfassung der sich daran anschließenden Aussprachen. Die behandelten Themen reichen von exegetischen Überlegungen zu den biblischen Abendmahlstexten über kirchengeschichtliche Darstellungen bis hin zu Berichten über den Einfluß des anglikanischen Abendmahls auf die britische Gesellschaft. Dem Bericht kommt in Anbetracht des Gespräches über das Abendmahl innerhalb der EKD zum gegenwärtigen Zeitpunkt besondere Bedeutung zu.

Um die ungefähr benötigte Höhe der Auflage festzustellen, wird gebeten, soweit nicht die gesamte Beihefreihe abonniert wurde, Vorbestellungen unmittelbar an den Evangelischen Missionsverlag, 7000 Stuttgart 1, Zeu-Steigstraße 34, zu richten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Scharbau

Uz.: 4021 — 67 — IV/XI

### Kirchliche Statistik für 1965

Kiel, den 23. Februar 1967

Nachstehend geben wir die kirchliche Statistik für 1965 bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Elsen

Uz.: 9612 — 67 — II/5



**Tabelle II**  
**Äußerungen des kirchlichen Lebens**  
**der Ev.=Luth. Landeskirche**  
**Schleswig=Holsteins**  
**für das Jahr 1965**



Kahleby, den 12. November 1966

Der Statistikpfarrer  
A. Martensen, P. i. R.

**Tabelle II** (Sammelbogen für das Jahr 1965 / für Bezirk Ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holstein)

Propstei	Seelen	Taufen:					Konfirmationen:					
		Getaufte Kinder im ganzen	darunter			Taufversagungen	Im Kalenderjahr konfirmierte Kinder im ganzen	darunter			Nachrichtlich: Von der Gesamtzahl waren Knaben	Konfirmationsversagungen
			aus rein evang. Ehen	aus Misch-ehen	un-ehe-liche von evang. Müttern			aus rein evang. Ehen	aus Misch-ehen	un-ehe-liche von evang. Müttern		
Eckernförde . . . . .	66 195	1 134	1 026	65	40	—	890	796	45	43	462	—
Eiderstedt . . . . .	19 733	318	299	11	6	—	256	232	15	8	140	1
Flensburg . . . . .	116 452	1 956	1 782	131	41	—	1 385	1 229	110	43	707	—
Husum-Bredstedt . . . .	64 925	1 270	1 205	44	21	2	975	909	48	18	495	1
Nordangeln . . . . .	35 194	627	583	28	16	—	424	401	10	13	212	1
Schleswig . . . . .	70 247	1 118	1 033	52	33	—	871	767	38	41	464	—
Südangeln . . . . .	36 238	660	628	14	18	—	583	530	24	29	316	—
Südtondern . . . . .	64 380	1 316	1 223	65	23	2	754	685	46	18	369	—
dänisch . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>Sprengel Schleswig . . .</b>	<b>473 364</b>	<b>8 399</b>	<b>7 779</b>	<b>410</b>	<b>198</b>	<b>4</b>	<b>6 138</b>	<b>5 549</b>	<b>336</b>	<b>213</b>	<b>3 165</b>	<b>3</b>
Altona . . . . .	137 781	1 463	1 175	222	64	—	1 168	974	115	41	600	3
Kiel . . . . .	271 279	3 746	3 185	410	132	3	3 038	2 415	487	81	1 592	3
Münsterdorf . . . . .	79 350	1 320	1 226	60	29	1	962	878	50	26	485	1
Neumünster . . . . .	145 474	2 637	2 351	189	88	1	1 993	1 751	148	77	1 028	4
Norderdithmarschen . .	55 581	1 110	1 038	38	34	1	788	712	40	32	412	1
Oldenburg . . . . .	80 301	1 267	1 143	75	46	—	1 091	1 005	50	36	520	—
Pinneberg . . . . .	386 183	5 761	4 994	623	115	4	3 568	3 033	451	42	1 808	6
Plön . . . . .	84 352	1 520	1 376	86	58	—	1 107	990	64	45	508	3
Rantzau . . . . .	95 185	1 575	1 411	131	27	—	1 225	1 073	105	40	625	3
Rendsburg . . . . .	118 171	2 096	1 949	100	47	1	1 613	1 435	120	52	832	1
Segeberg . . . . .	76 996	1 477	1 374	71	25	—	1 100	1 008	60	30	523	1
Stormarn . . . . .	395 169	6 310	5 424	705	131	4	4 263	3 525	571	79	2 128	15
Süderdithmarschen . . .	78 970	1 433	1 362	47	24	1	1 037	951	58	25	592	2
<b>Sprengel Holstein . . .</b>	<b>2 004 792</b>	<b>31 715</b>	<b>28 008</b>	<b>2 757</b>	<b>820</b>	<b>16</b>	<b>22 953</b>	<b>19 750</b>	<b>2 319</b>	<b>606</b>	<b>11 653</b>	<b>43</b>
Lauenburg . . . . .	105 711	1 782	1 631	89	58	—	1 296	1 178	74	37	645	1
Landeskirche . . . . .	2 583 867	41 896	37 418	3 256	1 076	20	30 387	26 477	2 729	856	15 463	47

Übertritte zur evangelischen Kirche:									Austritte aus der evangelischen Kirche:	
Übertritte von Erwachsenen			davon					außerdem religionsunmündige Kinder	Austritte von Erwachsenen	außerdem religionsunmündige Kinder
männlich	weiblich	insgesamt	1. von der katholischen Kirche	2. von sonstigen christlichen Gemeinschaften	3. vom Judentum	4. von sonstigen nicht-christlichen Gemeinschaften	5. aus der Glaubenslosigkeit			
19	16	35	16	1	—	1	17	1	22	1
3	5	8	5	—	—	—	3	—	4	1
77	67	144	26	10	—	14	94	3	134	4
15	12	27	12	1	—	1	13	—	37	—
6	6	12	5	4	—	—	3	—	10	—
30	21	51	15	—	—	—	36	—	40	—
7	6	13	7	2	—	—	4	2	6	—
21	11	32	16	1	—	1	14	2	36	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
178	144	322	102	19	—	17	184	8	289	13
127	131	258	23	—	—	—	235	—	524	5
124	196	320	47	11	—	24	238	2	450	4
23	22	45	8	2	—	—	35	1	49	—
59	62	121	19	2	—	9	91	9	131	8
20	29	49	8	—	—	—	41	—	26	—
19	26	45	14	2	—	—	29	3	37	—
200	178	378	78	11	—	7	282	8	926	18
37	30	67	18	—	—	—	49	1	40	9
45	51	96	11	5	—	1	79	1	56	5
34	31	65	21	3	—	—	41	2	42	2
18	13	31	2	1	—	1	27	—	27	—
254	268	522	81	17	—	7	417	16	1 566	26
31	15	46	16	4	—	1	25	—	34	3
991	1 052	2 043	346	58	—	50	1 589	43	3 908	80
42	33	75	17	2	—	2	54	2	44	6
1 211	1 229	2 440	465	79	—	69	1 827	53	4 241	99

Propstei	Trauungen:						Bestattungen: (ohne Totgeburten)			
	im ganzen	darunter					Trau- versa- gungen	davon		
		rein evang. Ehen	Misch- ehen	darunter		Be- stattungen mit kirchlichen Akten (insgesamt)		Erd- bestat- tungen	Ein- äsche- rungen	
				Mann ev. — Frau kath.	Frau ev. — Mann kath.					
Eckernförde . . . .	446	413	33	12	21	2	723	685	38	
Eiderstedt . . . . .	142	136	6	3	3	2	244	235	9	
Flensburg . . . . .	811	757	54	14	32	3	1314	1071	243	
Husum-Bredstedt . .	470	445	25	9	16	—	793	773	20	
Nordangeln . . . . .	248	234	14	6	8	1	380	367	13	
Schleswig . . . . .	427	400	27	4	22	4	806	767	39	
Südangeln . . . . .	280	274	6	2	3	1	518	507	11	
Südtondern . . . . .	464	438	24	5	18	—	665	635	30	
dänisch . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
<b>Sprengel Schleswig</b>	<b>3288</b>	<b>3097</b>	<b>189</b>	<b>55</b>	<b>123</b>	<b>13</b>	<b>5443</b>	<b>5040</b>	<b>403</b>	
Altona . . . . .	591	548	43	15	23	—	1588	1293	295	
Kiel . . . . .	1610	1480	125	38	79	3	2500	1589	911	
Münsterdorf . . . .	562	538	24	7	16	—	1046	1029	17	
Neumünster . . . . .	991	936	55	23	26	1	1706	1633	73	
Norderdithmarschen	435	408	27	9	16	—	725	717	8	
Oldenburg . . . . .	578	542	36	13	21	—	948	914	34	
Pinneberg . . . . .	1837	1694	137	35	81	5	3898	3432	466	
Plön . . . . .	619	585	34	11	23	—	983	945	38	
Rantzaу . . . . .	647	593	53	16	28	—	1092	1071	21	
Rendsburg . . . . .	834	801	32	8	20	—	1301	1261	40	
Segeberg . . . . .	527	505	22	6	15	—	893	868	25	
Stormarn . . . . .	1983	1814	158	48	90	3	3691	3110	581	
Süderdithmarschen	589	568	21	2	17	1	960	950	10	
<b>Sprengel Holstein .</b>	<b>11803</b>	<b>11012</b>	<b>767</b>	<b>231</b>	<b>455</b>	<b>13</b>	<b>21331</b>	<b>18812</b>	<b>2519</b>	
Lauenburg . . . . .	739	700	39	16	19	1	1231	1190	41	
Landeskirche . . . .	15830	14809	995	302	597	27	28005	25042	2963	

## Erklärung der Lutherischen Bischofskonferenz zum Streit um die Bibel

Kiel, den 17. Februar 1967

Die Bischofskonferenz West der VELKD hat sich vom 12. bis 18. Januar 1967 in Kranzbach mit den gegenwärtigen Auseinandersetzungen über die Bibel befaßt und als Arbeitsergebnis einmütig eine „Erklärung zum Streit über die Bibel“ beschlossen. Im Auftrage der Bischofskonferenz ist diese Erklärung in Druck gegeben worden. Das Faltblatt, das beim Lutherischen Kirchenamt in Hannover, Richard-Wagner-Straße 26, bezogen werden kann, kostet per 100 Stück 6,— DM.

Die Landeskirche wird die Erklärung ohne besondere Bestellung an die Propsteivorstände zur Weitergabe an die Amtsträger und Kirchenältesten versenden. Es wird gebeten, den darüber hinausgehenden Bedarf beim Lutherischen Kirchenamt zu bestellen.

Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, daß die Bibelauslegungen, Referate und die Zusammenfassung der Diskussion der Klausurtagung der Bischofskonferenz als Buch veröffentlicht werden sollen. Die Veröffentlichung soll zur sachgemäßen Interpretation der „Erklärung“ beitragen. Ein entsprechender Hinweis wird zu gegebener Zeit ergehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Scharbau

Nr.: 5600 — 67 — XI

### Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die Pfarrstelle der Stiftskirchengemeinde Elmshorn, Propstei Ranzau, wird zur Besetzung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 22 Elmshorn, Kirchenstraße 3, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht.

Geräumiges, modernisiertes Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Sämtliche Schularten am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 Stiftskgd. Elmshorn — 67 — VI/4 b

## Personalien

### Ernannt:

Am 22. Februar 1967 der Pastor Gerhard Wunderlich, bisher in Kiel, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Matthäus in Kiel-Gaarden (2. Pfarrstelle), Propstei Kiel.

### Berufen:

Am 13. Februar 1967 der Pastor Heinrich Anacker, bisher in Wedel, zum Pastor der 2. Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Kiel für Religionsunterricht an höheren Schulen (5. verbandseigene Pfarrstelle), Propstei Kiel.

### Eingeführt:

Am 5. Februar 1967 der Pastor Martin Pustowka als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Maria-Magdalenenkirchengemeinde Elmshorn, Propstei Kiel.

### In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. April 1967 auf seinen Antrag Pastor Gerhard Kooß in Hamburg-Altona;

zum 1. September 1967 der Pfarrvikar Willy Bodammer in Hamburg;

zum 1. Oktober 1967 der Pastor Dr. Johannes Schubert in Kellinghusen.